



Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), 01.11. 2006

1. Netzanschluss

1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EVB Netze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.

1.3. Die Netzanschlusskostenermittlung erfolgt auf der Basis einer kundenspezifischen Kalkulation und wird im Regelfall als Pauschalfestpreis angeboten. Die für das jeweilige Anschlussobjekt hierzu geltenden Randbedingungen werden im Netzanschlussvertrag bzw. zugehörigen Anschreiben für die konkreten örtlichen Gegebenheiten präzisiert.

1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von EVB Netze GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:
48,00 €/m (zzgl. MWSt. von 19 %)

1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss gemäß den bei der EVB Netze GmbH geltenden „Technischen Mindestanforderungen an die Auslegung, Errichtung und den Betrieb von Gas-Netzanschlüssen, Stand 09.01.2007“ abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.6. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt für die Abtrennung von Netzanschlüssen.

1.7. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit EVB Netze GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch EVB Netze GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Bestellzeiten für Sonderkonstruktionen, z.B. flexible Hauseinführungskombinationen) unter- bzw. überschritten werden.

1.8. Der Messdruck des Erdgases beträgt circa 23 mbar (Ruhedruck). Das zur Verteilung kommende Erdgas hat im Normzustand etwa folgenden Brennwert, der in Kilowattstunden je Kubikmeter (kWh/m³) angegeben wird:

circa 11 ,0 kWh/m³ (H-Gas)

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss beträgt 11,00 € Netto (zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes) je kWh Ho der höchsten, gleichzeitig am Netzanschluss vorzuhaltenden Stundenleistung; diese wird von der EVB Netze GmbH aus der Nennwärmebelastung der anzuschließenden Gasgeräte unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors ermittelt.

Bei Erweiterung ihres Versorgungsnetzes kann die EVB Netze GmbH für einzelne Versorgungsbereiche gesonderte Regelungen über die Höhe des Baukostenzuschusses im Rahmen von § 11 NDAV treffen.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

3.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist EVB Netze GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.2 EVB Netze GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d. bei wiederholter Mahnung,
- e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei EVB Netze GmbH überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

4. Inbetriebsetzung

4.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Beisein von EVB Netze GmbH und des Kunden. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat. Außerdem muss durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Rahmen einer formalen Fertigmeldungsanzeige die Anlage rechtzeitig als betriebsbereit gemeldet werden.

- a. Für die erste Inbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Kundenanlage sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregeleinrichtung werden keine gesonderten Kosten berechnet.
- b. Jede weitere Inbetriebsetzung kostet 66,00 €(zzgl. MWSt. von 19 %)
- c. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die

Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung 66,00 € (zzgl. MWSt. von 19 %).

4.2. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche 22,00 € (zzgl. MWSt. von 19 %) berechnet.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt EVB Netze GmbH folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

5.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

a. Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung (in der Regel Hauptabsperreinrichtung des Netzbetreibers): 66,00 €

b. Bei nicht durchführbarer Trennung trotz Terminankündigung: 22,00 €

c. Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

EVB Netze GmbH behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

5.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

a. Bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 66,00 €

b. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung 22,00 €

c. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

EVB Netze GmbH behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

6. Messeinrichtung

Bei Änderungen der Messeinrichtung insbesondere bei notwendigen Zähler Ein- und Ausbau wegen Standortveränderung auf Kundenwunsch oder Zählerausbau auf Kundenveranlassung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von 66,00 € (zzgl. MWSt. von 19 %).

Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung zahlt der Kunde alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

Für eine beim Netzbetreiber in Auftrag gegebene zusätzliche manuelle Zählerauslesung wird ein Betrag von 69,50 €/h Netto (82,71 €/h Brutto) berechnet.

7. Haftung

EVB Netze GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV.

Im Übrigen haftet EVB Netze GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

EVB Netze GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

8.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch EVB Netze GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

8.2. Rechnungsbeträge sind für EVB Netze GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei EVB Netze GmbH.

8.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EVB Netze GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale 3,00 € pro Mahnung berechnet berechnet.

Lässt EVB Netze GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür 25,00 € berechnet.

9. Umsatzsteuer

Die sich nach 1. bis 8. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%).

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 03.01.2011 und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen, Stand 01.05.2007.

11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.

11.3. EVB Netze GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Der aktuelle Stand ist im Internet unter www.evb-netze.de abrufbar.